

**Beschlußempfehlung\*)**  
**des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/7490 —**

**Entwurf eines Gesetzes zum Umweltschutzprotokoll vom 4. Oktober 1991**  
**zum Antarktis-Vertrag**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/7491 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls**  
**vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag**  
**(Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)**

**A. Problem**

Der Antarktis-Vertrag, dessen Vertragsstaat Deutschland seit 1979 ist, enthält keine Regelungen zum Umweltschutz. Der Schutz der sehr empfindlichen antarktischen Umwelt ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der 42. Antarktis-Vertragsstaaten geworden. Diesem Zweck dient das unter maßgeblicher deutscher Beteiligung erarbeitete und von der Bundesrepublik Deutschland nach Fertigstellung sofort gezeichnete Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag. Es enthält die schärfsten und umfangreichsten umweltschützenden Regelungen, die jemals für eine Weltregion in einem internationalen Übereinkommen erarbeitet wurden.

---

\*) Bericht der Abgeordneten Dr. Dietrich Mahlo, Karsten D. Voigt (Frankfurt) und Ulrich Irmer folgt.

**B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz zum Umweltschutzprotokoll werden die Voraussetzungen für dessen Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

Durch das Ausführungsgesetz werden die Regelungen des Umweltschutzprotokolls in die deutsche Rechtsordnung übernommen, soweit sie noch nicht durch bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen umgesetzt sind.

**Einstimmige Zustimmung im Ausschuß****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch das Vertragsgesetz selbst werden keine Kosten verursacht.

Kosten sind allerdings durch die Ausführung des Protokolls zu erwarten, da durch das Ausführungsgesetz zum Umweltschutzprotokoll Verwaltungsbehörden des Bundes neue Aufgaben übertragen werden, um negative Umweltauswirkungen von Tätigkeiten in der Antarktis zu verhindern.

Die Kosten sind im Ausführungsgesetz im einzelnen dargestellt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise können für die Teilnahme an touristischen Reisen und privaten Expeditionen in die Antarktis eintreten, da die Veranstalter als Folge der Bestimmungen des Protokolls bei Vorbereitung und Ausrüstung einen höheren Aufwand betreiben müssen.

Für die Haushalte der Länder und Gemeinden entstehen keine Ausgaben.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7490 — unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7491 — mit der folgenden Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

§ 37 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr oder die Schädigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Bonn, den 15. Juni 1994

## Der Auswärtige Ausschuß

**Dr. Hans Stercken**

Vorsitzender

**Dr. Dietrich Mahlo**

Berichterstatter

**Karsten D. Voigt (Frankfurt)**

**Ulrich Irmer**

